

Der zweite Klagegrund ist darauf gestützt, dass der Kommission nicht die nationalen Vorschriften über die Sanktionen für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 842/2006 mitgeteilt worden seien. Die Pflicht zur Festlegung von Sanktionen und zu ihrer Mitteilung an die Kommission sei besonders wichtig, um den Pflichten, die den Betreibern ortsfester Anwendungen durch die Verordnung Nr. 842/2006 in ihren Art. 3, 4 und 5 auferlegt würden, zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen. Zudem seien die Festlegung solcher Sanktionen und ihre Mitteilung an die Kommission von wesentlicher Bedeutung, um die Erfüllung der Pflichten sicherzustellen, die den Herstellern von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthielten, nach Art. 7 dieser Verordnung oblägen. Auch der Verstoß gegen die in den Art. 8 und 9 der Verordnung Nr. 842/2006 aufgestellten Verbote sei durch nationale Vorschriften im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung zu sanktionieren, die der Kommission hätten mitgeteilt werden müssen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 92 S. 3; Verordnung Nr. 303/2008 der Kommission zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate.

<sup>(3)</sup> ABl. L 92, S. 12; Verordnung Nr. 304/2008 der Kommission zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate.

<sup>(4)</sup> ABl. L 92, S. 17; Verordnung Nr. 305/2008 der Kommission zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate.

<sup>(5)</sup> ABl. L 92, S. 21; Verordnung Nr. 306/2008 der Kommission zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate.

<sup>(6)</sup> ABl. L 92, S. 25; Verordnung Nr. 307/2008 der Kommission zur Festlegung der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen.

<sup>(7)</sup> ABl. L 92, S. 28; Verordnung Nr. 308/2008 der Kommission zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado nº 1 de lo Social de Córdoba (Spanien), eingereicht am 27. August 2014 — María Auxiliadora Arjona Camacho/Securitas Seguridad España, S.A.**

**(Rechtssache C-407/14)**

(2014/C 409/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado nº 1 de lo Social de Córdoba

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* María Auxiliadora Arjona Camacho

*Beklagte:* Securitas Seguridad España, S.A.

**Vorlagefrage**

Kann Art. 18 der Richtlinie 2006/54/EG <sup>(1)</sup>, wonach die Entschädigung des Opfers einer Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts (nicht nur tatsächlich, wirksam und auf eine dem erlittenen Schaden angemessene Art und Weise zu geschehen hat, sondern auch) abschreckenden Charakter haben muss, dahin ausgelegt werden, dass das nationale Gericht zu einem wahrhaft akzessorischen vernünftigen Strafschadensersatz verurteilen kann, also zu einem zusätzlichen Betrag, der zwar über die vollständige Beseitigung des von dem Opfer erlittenen tatsächlichen Schadens hinausgeht, aber für andere (neben dem eigentlichen Schadensverursacher) ein Exempel statuieret, sofern dieser Betrag nicht über die Grenzen des verhältnismäßigen hinausgeht, und zwar auch dann, wenn die Rechtsfigur des Strafschadensersatzes seiner Rechtstradition fremd ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/54/EG vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204, S. 23).